

STADT FEHMARN

A U S Z U G

aus der 26. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

am Donnerstag, den 29. April 2021, 18:00 Uhr

in der Mensa der Inselschule Fehmarn, Burg auf Fehmarn, Kantstraße 1, Fehmarn

A. Öffentlicher Teil

11. 34. F-Planänderung der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burg, Ortsentlastungsstraße, nördlich des Menzelweges, südlich des Syltweges und östlich angrenzend an den Burgstaakener Graben - Versorgungsanlage Regenrückhaltebecken -

hier: Aufstellungsbeschluss

Vortrag gemäß Vorlage Nr. 2021-123

Sachverhalt:

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 25.08.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79 der Stadt Fehmarn beraten und beschlossen. Das Planungsziel ist dabei der Bau einer Ortsentlastungsstraße für den Abschnitt zwischen der K 43 und Burgstaaken.

Die Entscheidung, das Planungsziel nunmehr mittels Bauleitplanung zu verfolgen, bedingt, dass der angestrebte Bebauungsplan Nr. 79 sich vollumfänglich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln hat.

Der aktuelle Vorentwurf für die Verkehrsflächenplanung sieht vor, dass im Kreuzungsbereich der zukünftigen Umgehungsstraße mit dem Menzelweg ein Regenrückhaltebecken hergestellt werden soll. Der aktuelle Flächennutzungsplan beinhaltet an dieser Stelle jedoch teilweise gemischte Baufläche sowie teilweise eine Fläche für Maßnahmen (Gewässerrenaturierung). Deshalb ist es erforderlich, die Darstellung im Flächennutzungsplan in eine Fläche für Versorgungsanlagen gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 4 BauGB zu ändern, damit die unterschiedlichen Planungsebenen miteinander korrespondieren. Die von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen Flächen befinden sich im städtischen Eigentum.

Anlagen zu dieser Vorlage sind:

1 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn

2 Geltungsbereich der 34. F-Plan Änderung

3 Vorentwurf der Verkehrsflächenplanung (Auszug für den relevanten Bereich)

Vereinbarkeit mit den strategischen und operativen Zielen vom 17.12.2020

- a. Der Beschluss unterstützt das strategische Ziel:
Handlungsfeld 2: Hafen Burgstaaken als Wirtschaftsstandort stärken
Handlungsfeld 3: konsequente Umsetzung des Ortsentwicklungskonzeptes;
dort Schlüsselprojekt 5.1: Ausbesserung des Wege- und Straßennetzes, Bau Umgehungsstraße(n) Burg sowie Schlüsselprojekte 5.4 und 5.5: Radwege
- b. Der Beschluss ist Bestandteil des operativen Ziels:
verbesserte Anbindung des Kommunalhafens Burgstaaken durch die Umgehungsstraße
- c. Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die strategischen und operativen Ziele.

Beratung:

Herr May stellt den Planungsanlass vor. Seinerzeit habe man sich anstelle der Fortführung des Planfeststellungsverfahrens für die Aufstellung eines Bebauungsplanes entschieden. Nachdem festgestellt wurde, dass ein Regenwasserrückhaltebecken errichtet werden müsse, an der bisher noch andere Bauflächen eingetragen seien, ist auch die Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung erforderlich geworden.

Beschluss:

1. Zu dem bestehenden F-Plan der Stadt Fehmarn wird für ein Gebiet im Ortsteil Burg, Ortsentlastungsstraße, nördlich des Menzelweges, südlich des Syltweges und östlich angrenzend an den Burgstaakener Graben - Versorgungsanlage Regenrückhaltebecken - die 34. Änderung aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

Darstellung einer Fläche für Versorgungsanlagen (Regenrückhaltebecken) gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 4 BauGB.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll ein qualifiziertes Planungsbüro beauftragt werden. Der Bürgermeister wird zum Abschluss ermächtigt.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll als öffentlicher Termin in der Verwaltung – ersatzweise digital – durchgeführt werden.

< 11 > Ja

< 0 > Nein

< 0 > Enthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter/Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Fehmarn, den 3. Juni 2021

Für die Richtigkeit der Abschrift:
i.A.



Daten auszug

Erstellt für Maßstab 1:5.000

0 280 m

Ersteller

Gast

Erstellungsdatum

21.07.2020





